jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/9/28 9ObA139/94, 9ObA396/97v, 8ObA131/00y, 9ObA247/02t, 8ObA20/03d, 8ObA9/04p, 8ObA15/05

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.09.1994

Norm

ABGB §863 GIII
ABGB §1162 II
AngG §26 II1

Rechtssatz

Das bloße Nichterscheinen am Arbeitsplatz rechtfertigt für sich allein noch nicht den Schluss, dass der Arbeitnehmer vorzeitig ausgetreten ist. Es müssen noch weitere Umstände hinzutreten, aus denen eine solche Absicht des Arbeitnehmers erschlossen werden kann. (Hier: jugoslawischer Gastarbeiter, der auf Grund der Kriegsereignisse an der Rückkehr nach Österreich gehindert wurde - Austritt verneint).

Entscheidungstexte

- 9 ObA 139/94
  Entscheidungstext OGH 28.09.1994 9 ObA 139/94
- 9 ObA 396/97v
  Entscheidungstext OGH 28.01.1998 9 ObA 396/97v
  nur: Das bloße Nichterscheinen am Arbeitsplatz rechtfertigt für sich allein noch nicht den Schluss, dass der Arbeitnehmer vorzeitig ausgetreten ist. (T1)
  Beisatz: Hier: Unentschuldigtes Fernbleiben wegen Krankheit. (T2)
- 8 ObA 131/00y
  Entscheidungstext OGH 07.09.2000 8 ObA 131/00y
- 9 ObA 247/02t
  Entscheidungstext OGH 22.01.2003 9 ObA 247/02t
  nur T1; Beis wie T2
- 8 ObA 20/03d
  Entscheidungstext OGH 10.04.2003 8 ObA 20/03d
- 8 ObA 9/04p
  Entscheidungstext OGH 26.02.2004 8 ObA 9/04p
  nur: Das bloße Nichterscheinen am Arbeitsplatz rechtfertigt für sich allein noch nicht den Schluss, dass der

Arbeitnehmer vorzeitig ausgetreten ist. Es müssen noch weitere Umstände hinzutreten, aus denen eine solche Absicht des Arbeitnehmers erschlossen werden kann. (T3)

- 8 ObA 15/05x
  Entscheidungstext OGH 17.03.2005 8 ObA 15/05x
  nur T3
- 9 ObA 75/06d
  Entscheidungstext OGH 11.08.2006 9 ObA 75/06d
  nur T3
- 9 ObA 144/19w
  Entscheidungstext OGH 26.02.2020 9 ObA 144/19w
  nur T3; Beisatz: Hier: Verlassen der Baustelle und Mitteilung des Krankenstands am darauffolgenden Tag. (T4)
- 8 ObA 99/21y
  Entscheidungstext OGH 22.02.2022 8 ObA 99/21y
  Vgl

Schlagworte

Angestellte, Ende, Beendigung, Dienstverhältnis, Arbeitsverhältnis, vorzeitiger Austritt, Auflösung, Lösung, schlüssige Erklärung, konkludent, Auslegung, Interpretation, Verlassen, Abwesenheit, Verhinderung, Bürgerkrieg, Jugoslawien, Willenserklärung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0028657

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

01.06.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at